

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Freiburg i. Br., 9. November

1935

Inhalt: Gesetzlicher Feiertag — Buß- und Betttag. — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Kirchgeld. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes 1935. — Dekans-Ernennung. — Ernennung. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 7. 11. 1935 Nr. 16282.)

Gesetzlicher Feiertag — Buß- und Betttag.

Wir verweisen in obigem Betreff auf unsern Erlaß Amtsblatt Nr. 29, 1934 mit dem Anfügen, daß dieser Tag — Mittwoch, den 20. d. Mts. — in ähnlicher Weise wie im vergangenen Jahr religiös ausgewertet werden kann.

Freiburg i. Br., den 7. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 11. 1935 Nr. 16281.)

Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiemit an, daß die an einem der Sonntage im Monat Dezember bisher stets übliche Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime — confr. Directorium 1935 p. 143 — auch in diesem Jahre einheitlich am ersten Adventsonntag abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläubigen an dem vorausgehenden Sonntag unter besonderem Hinweis auf das seit dem Jahre 1858 bestehende Kinder- und Waisenhaus St. Kilian in Waldürn, in welchem — auch auf Grund von Gutachten der staatlichen Baubehörden — größere Erneuerungsarbeiten dringend erforderlich waren, bekannt zu geben und am ersten Adventsonntag angelegentlich zu empfehlen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind in Rücksicht auf den genannten besonderen Zweck alsbald an die Erzbi. Kollektur, Freiburg i. Br., Postcheck-Konto Nr. 2379 Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 6. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 6. 11. 1935 Nr. 20018.)

Kirchgeld.

I.

Das Gesetz vom 18. März 1932 über das Kirchgeld ist unter Abänderung der Befreiungsbestimmungen bis 31. März 1936 verlängert worden. Das Gesetz ist in neuer Fassung im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1935 S. 463 abgedruckt.

Die noch gültige Vollzugsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 22. März 1932 (GWB. S. 71) ist den Stiftungsräten und den Kirchensteuerhebestellen f. Zt. in einem Sonderabdruck zugestellt worden. Die Stiftungsräte und die Hebestellen werden einen Abdruck dieser Bekanntmachung erhalten.

II.

Kirchgeldspflicht liegt vor, wenn bei einer natürlichen Person nach dem Stand des dem Kirchgeldjahr unmittelbar vorangehenden 31. März (Stichtag) folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Bekenntnisangehörigkeit,
2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Baden,
3. ein Alter von 20 oder mehr Jahren,
4. selbständiges Einkommen, und zwar:
 - a) entweder steuerpflichtiges Einkommen oder
 - b) Einkünfte von mehr als 500 RM bei Ledigen und von mehr als 900 RM bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen mit eigenem Haushalt.

Als selbständiges Einkommen gilt auch Gewährung von Unterhalt im Haushalt oder Betrieb desjenigen, der den Unterhalt für eine Tätigkeit gewährt.

III.

5. Befreit von der Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchgeld sind:
 - a) Ehefrauen, die in ehelicher Gemeinschaft leben,
 - b) Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung

und öffentlicher Fürsorge sowie Empfänger von Zusatzrente nach Art. 4 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverföhrung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541, 542).

- c) Personen, bei denen anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr 130 vom Hundert des Betrags nicht übersteigt, den der Kirchgeldpflichtige nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde. Dabei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag (s. Abs. II) maßgebend. Diese Befreiungsvorschrift gilt nicht für Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8000 RM übersteigt. Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Die Voraussetzungen für die Befreiung müssen am Stichtag (s. Abs. II) erfüllt gewesen sein.

6. Bei Mischehen ist nur der katholische Ehemann kirchgeldpflichtig.

IV.

Erläuterungen:

Stichtag für den Beginn der Kirchgeldpflicht ist der dem Kirchgeldjahr unmittelbar vorangehende 31. März. Fällt eine der Voraussetzungen für die Kirchgeldpflicht während des Kirchgeldjahres weg, so endigt die Kirchgeldpflicht erst mit dem Ende des Kirchgeldjahres. Dies gilt z. B. auch beim Ableben eines Pflichtigen während des Kirchgeldjahres. Vollständiger oder teilweiser Nachlaß kann daher in solchen Fällen nur aus Billigkeitsgründen erfolgen.

Beim Kirchenaustritt findet Art. 11 DRStG. Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 DRStG. auch für das Kirchgeld entsprechende Anwendung.

Zu II.:

1. Kirchgeldpflichtig sind nur bekenntnisangehörige natürliche, nicht auch juristische Personen.
2. Bei doppeltem Wohnsitz ist Kirchgeld nur einmal zu entrichten.
3. Personen unter 20 Jahren zahlen auch dann kein Kirchgeld, wenn sie steuerpflichtiges Einkommen haben.
- 4 a. Kirchgeldpflichtig sind alle über 20 Jahre alten Kirchnsteuerpflichtigen katholischen Bekenntnisses. Soweit die Einreihung in die Kirchgeldstufen nach der zu zahlenden Einkommensteuer sich richtet, ist die Einkommensteuer, die ein Pflichtiger für das

dem Kirchgeldjahr vorangehende Kalenderjahr zu entrichten hatte, maßgebend.

- 4 b. Unter den Einkünften sind die Roheinkünfte zu verstehen ohne jeden Abzug. Der steuerfreie Einkommensteil, Familienermäßigungen und Sonderleistungen sind nicht abzuziehen. Zu den Einkünften ist auch der Wert der gewährten freien Station, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu rechnen.

Entsprechend der Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs (vergl. Reichsteuerblatt 1934 S. 1527) sind zu berechnen:

1. für volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung)
 - a) für Hausgehilfen, Lehrlinge und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche weibliche Arbeitskräfte monatlich 25 RM
 - b) für männliche Hausgehilfen, Lehrlinge, Gewerbegehilfen, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte, die nicht der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 35 RM
 - c) für Gewerbegehilfen und sonstige männliche und weibliche gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherung unterliegen, monatlich 45 RM
 - d) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Werkmeister, Gutsinspektoren u. dgl. monatlich 60 RM
2. für freie Station (für Verpflegung ohne Wohnung) $\frac{4}{5}$ der Sätze unter 1.

Der gewährte Unterhalt ist aber nur dann zu den Einkünften zu rechnen, wenn er als Entgelt für eine Tätigkeit gewährt wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn z. B. Eltern ihren arbeitslosen Abkömmlingen Unterhalt aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gewähren. Dagegen ist der Wert der freien Station anzurechnen, wenn z. B. Söhne oder Töchter im elterlichen Betrieb (Landwirtschaft, Gewerbe) eine Arbeitskraft ersetzen.

Für Knechte z. B. beträgt der Wert der freien Station jährlich 420 RM. Sobald der bare Jahreslohn 80 RM übersteigt, sind ledige Knechte, die bei dem Arbeitgeber freie Station haben, kirchgeldpflichtig.

Landwirte mit einem Einkommen unter 6000 RM sind frei von der Einkommensteuer. Dagegen werden die Voraussetzungen für den Bezug selbständiger Landwirte zum Kirchgeld schon bei entsprechender Bewertung der Wohnung und des Eigenverbrauchs im allgemeinen immer gegeben sein.

Freiburg i. Br., den 6. November 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D. St. N. 6. 11. 1935 Nr. 20019.)

Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes 1935.

A.

Die Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1935 (GBl. S. 93) über die Steuergrundlagen für das Steuerjahr 1935 ist unter Buchstabe A unserer Bekanntmachung vom 20. September 1935 Nr. 16842 im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Seite 451 abgedruckt.

B.

Die Kirchensteuervertretung hat unterm 20. Juni 1934 beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese für das Rechnungsjahr 1935 erhoben werden an allgemeiner Kirchensteuer 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und außerdem auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1932 (GBl. S. 71), das unter Abänderung der Befreiungsbestimmungen bis 31. März 1936 verlängert wurde (GBl. S. 285 und Amtsblatt S. 463), ein Kirchgeld in folgender Staffelung, wobei zu zahlen haben:

- | | |
|--|-------|
| 1. die Kurkirchgeldpflichtigen (einkommensteuerfreien Personen) jährlich | 3 RM |
| 2. die Kirchensteuerpflichtigen | |
| a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150 RM jährlich | 3 RM |
| b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600 RM jährlich | 4 RM |
| c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600 RM jährlich | 6 RM. |

Die Genehmigung der Staatsregierung zu diesem Beschluß ist unterm 5. Oktober 1935 Nr. 8845 erfolgt (Amtsblatt S. 459).

*

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

a. Landeskirchensteuer.

1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1935 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohn-einkommen über 8000 RM oder mit sonstigen Einkünften).
2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1934 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbescheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1934 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem

angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlung Auskunft zu erteilen.

3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

b. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1934er Landes- bzw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerverte und Ursteuerbeträge (vergl. Bekanntmachung vom 11. Juli 1934 Nr. 12222, Amtsblatt S. 252). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1934 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Ueberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuer-schuld aufzurechnen.

Die aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Ueberzahlung ihnen gutzubringen.

2. Gemäß Erlass des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 16. September 1935 Nr. E 7456 stellt das endgültige Steuerfoll eines Pflichtigen für 1934 zugleich auch seine Vorauszahlungsschuld für 1935 dar.
3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1935 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenderjahres 1936 möglich.
4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuer-schuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1934, die Hebeliste für 1933, in welcher die Vorauszahlungen für 1934 gebucht sind, nebst Zugangs- und Abganglisten und der vom Bezirksamt genehmigte maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

5. Notwendige Zu- und Abganglisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 RDB vorgeschriebenen Angaben zu machen.
6. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuerdrucke von der Druckerei „Badenia N. G., Karlsruhe“; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden aufzufordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

c. Kirchgeld.

1. Die Kirchgeldhebelisten werden von den Finanzämtern aufgrund ihrer Namenskarteien in folgender Weise gefertigt:

- a) Das Kirchgeld für die in den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer für 1934 enthaltenen Lohnsteuerpflichtigen wird in diesen festgestellt (Kirchgeldhebelisten a).
- b) Das Kirchgeld der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen (einschließlich der frei veranlagten Steuerpflichtigen und der zur Einkommensteuer veranlagten Lohn- und Gehaltsempfänger) wird in einer besonderen Kirchgeldhebeliste b festgestellt. Der Betrag der Einkommensteuer (Ursteuer), der für die Einreihung in die Kirchgeldstufen maßgebend ist, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsbetrag beigelegt. Bei Freiberanlagten, d. h. bei Veranlagten, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsbetrag ein 0 beigelegt.
- c) Das Kirchgeld für die übrigen über 20 Jahre alten Kirchgeldpflichtigen ist ohne weitere Angaben in die Kirchgeldhebeliste c aufgenommen.

2. Sobald das Kirchgeld von uns in den Hebelisten berechnet ist, gehen die Listen den Stiftungsräten zur Prüfung zu. Die Prüfung hat durch die für die einzelnen Steuerdistrikte zuständigen Stiftungsräte zu erfolgen. Sache der Stiftungsräte ist es, die in den Hebelisten fehlenden Pflichtigen in eine besondere Hebeliste d einzutragen. Stellt der Stiftungsrat fest, daß bei vom Finanzamt in der Kirchgeldhebeliste b und c eingetragenen Personen eine Kirchgeldspflicht nicht vorliegt, oder daß ein Pflichtiger nicht zahlen kann, so trägt er die angelegten Kirchgeldbeträge mit entsprechender Begründung in die Abgangsspalte der Kirchgeldhebelisten ein.

Bei der Prüfung sind die im Vorjahr gemachten Erfahrungen auszuwerten. Zu diesem Zweck werden den neuen Kirchgeldhebelisten die alten beigelegt. Die alten Kirchgeldhebelisten (für 1934) sind der allgemeinen katholischen Kirchensteuerklasse tunlichst bald wieder zu übersenden. Da die Unterlagen der Finanzämter und ihre Namenskarteien bezüglich der Murrkirchgeldpflichtigen nicht überall vollständig sind, ist die genaue Prüfung der Listeneinträge durch die Stiftungsräte sehr nötig. Von der gewissenhaften Prüfung der Kirchgeldhebelisten und vom vollständigen Beizug der Kirchgeld-

pflichtigen hängt der geordnete Vollzug des Voranschlags ganz wesentlich ab, zumal für das Rechnungsjahr 1935 ein Staatszuschuß nicht gewährt wird.

3. Das Kirchgeld für 1935 wird als endgültige Schuld — nicht als Vorauszahlungsschuld — angelegt und ist bei Kirchensteuerpflichtigen — auch bei nur Ortskirchensteuerpflichtigen — auf dem Steuerbescheid anzufordern. Die Anforderung bei den keine Ortskirchensteuer zahlenden Murrkirchgeldpflichtigen geschieht auf besonderem Kirchgeldforderungszettel.

d. Ortskirchensteuervoranschlag.

Wegen Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge für 1935 verweisen wir auf Abschnitt B unserer Bekanntmachung vom 20. September 1935 Nr. 16 842, Amtsblatt S. 451.

Freiburg i. Br., den 6. November 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Dekans = Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 26. Oktober 1935 den Pfarrer Johann Peter Markert von Landshausen zum Dekan des Kapitels Bretten ernannt.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November d. Js. den Religionsprofessor Adolf Haberkorn in Karlsruhe zum Rektor des Erz. Gymnasialkonviktes in Tauberbischofsheim ernannt.

Versehungen.

29. Okt.: Karl Degler, Vikar in Konstanz, St. Stephan, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei.
29. " Heinrich Grimm, Vikar in Karlsruhe-Daxlanden, i. g. E. nach Meßkirch.
29. " Joseph Kunz, Vikar in Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.

Sterbfälle.

29. Okt.: Karl Joseph Baumeister, Benefiziumsbewerber in Gengenbach.
3. Nov.: Michael Alles, Pfarrer in Wohlbach.

R. I. P.

